

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 7

Ausgabetag 15. Februar 1949

### TEIL I

#### Inhalt

#### Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
<b>Alliierte Behörden</b>		<b>Magistrat</b>	
<b>Amerikanische Militärregierung</b>		<b>Gesundheitswesen</b>	
	Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 31 der Militärregierung ..... 67	10. 1. 1949	Anordnung über die Diphtherieschutzimpfung 1949 ..... 68
	Verordnung Nr. 34, Dritte Änderung der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung „Zivilgericht der Militärregierung“ ..... 67		
27. 10. 1948	Anordnung Nr. USMG/135, Änderung des englischen Textes des Befehls der US Militärregierung von Berlin, USMG/84 vom 15. September 1948 ..... 67	31. 1. 1949	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Preisbildung für Gegenstände des Buchhandels vom 1. Oktober 1948 ..... 68
<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>		<b>Preisamt</b>	
	<b>Magistrat</b>	<b>Polizei</b>	
	<b>Finanzwesen</b>	24. 1. 1949	Bekanntmachung über Naturdenkmale ..... 68
29. 1. 1949	Bekanntmachung über Lohnsteuerbescheinigungen in Groß-Berlin ..... 68	26. 1. 1949	Bekanntmachung über Erlöschen der Maul- und Klauenseuche ..... 68

### Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

#### Alliierte Behörden

#### Amerikanische Militärregierung

##### AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG Nr. 1 zur Verordnung Nr. 31 der Militärregierung

###### ARTIKEL I

Soweit die Bestimmungen der Ziff. 4 und 6 des Art. 3 der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung in Betracht kommen, stellen hinsichtlich der Geldstrafen ein Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark (50 000 DM) die entsprechende Zuständigkeitsgrenze für einen Bezirksrichter und ein Betrag von fünftausend Deutsche Mark (5000 DM) die entsprechende Zuständigkeitsgrenze für einen Polizeirichter dar.

###### ARTIKEL II

Im Sinne der Ziff. 1 des Art. 15 der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung gilt als entsprechendes Bezirksgericht für Verfahren, welche vor dem auf Grund der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung errichteten Gerichte anhängig sind und in denen die Verhandlung nicht vor Rechtswirksamkeit des Art. 15 in dem entsprechenden Lande oder im amerikanischen Sektor von Berlin begonnen hat, das Bezirksgericht des Bezirkes, in welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, stationiert ist oder antwortet wird, oder, bei juristischen Personen, diese ihren Hauptsitz haben.

###### ARTIKEL III

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 25. September 1948 in Kraft.  
Im Auftrage der Militärregierung

##### VERORDNUNG Nr. 34

##### Dritte Änderung der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung „Zivilgericht der Militärregierung“

###### ARTIKEL I

1. Paragraph 15 der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung wird abgeändert durch Streichung der Worte „6 Monate“, wo immer diese vorkommen, und Einfügung der Worte „ein Jahr“ an ihrer Stelle.

###### ARTIKEL II

2. Paragraph 3 des Teiles II der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung, welcher durch § 18 der Verordnung Nr. 18 der Militär-

regierung hinzugefügt worden war wird abgeändert durch Hinzufügung folgenden Satzes:

„Klagegründe, welche am 4. Oktober 1948 oder später entstehen und das nachfolgende Verfahren richten sich nicht nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern nach den anwendbaren deutschen Gesetzen, vorbehaltlich deren Abänderung durch die Militärregierung.“

###### ARTIKEL III

3. Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1948 in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Bremen und dem amerikanischen Sektor von Berlin in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Office of Military Government  
Berlin Sector

USMG/135  
APO 742-A, US Army  
27 October 1948

Betr.: Änderung des englischen Textes des Befehls der  
US Militär-Regierung von Berlin, USMG/84 vom  
15. September 1948

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin  
Durch US Verbindungsoffizier

Die US Militärregierung ordnet wie folgt an:

1. Der US Militär-Regierungs-Befehl, USMG/84 vom 15. September 1948, welcher USMG/9 vom 13. Juli 1948 änderte, wird weiter wie folgt geändert:

Abatz 3 (a) wird wie folgt geändert:

„3 (a) Personen, die Mitglieder der NSDAP oder von ihren Formationen und angeschlossenen oder beaufsichtigten Organisationen (ausgeschlossen die in Absatz 2 dieser Vorschrift), die lediglich nominelle Teilnehmer oder Anhänger davon waren und welche nicht mehr als den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, an Versammlungen teilnahmen, deren Wahrnehmung Pflicht war oder reine Schema-Arbeiten ausführten, wie solche für alle Mitglieder befohlen waren.“

2. Der Empfang dieses Befehls ist unter Angabe von No. und Datum zu bestätigen.

Auf Befehl des Kommandanten:

Evan A. Taylor  
US Leiter des Stabes

## Magistrat

## Gesundheitswesen

## Anordnung über die Diphtherieschutzimpfung 1949

## § 1

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. 6. 1945 (Verordnungsblatt S. 7) wird folgendes angeordnet: Im Jahre 1949 wird eine Schutzimpfung gegen Diphtherie durchgeführt.

## § 2

Impfpflichtig sind alle in den Jahren 1939, 1943 und 1947 geborenen Kinder. Ausgenommen werden können Kinder, die

- a) seit dem 1. 1. 1948 gegen Diphtherie geimpft worden sind; der Nachweis ist durch Vorlage des Impfscheines zu führen;
- b) seit dem 1. 1. 1947 eine Diphtherie überstanden haben; der Nachweis ist durch eine Bescheinigung eines Arztes oder Krankenhauses zu führen;
- c) an einer aktiven Tuberkulose leiden; der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Tbc.-Fürsorgestelle zu führen;
- d) an einer anderen Infektionskrankheit, einer schweren Hautkrankheit (Ekzeme, ausgedehnte Pyodermien oder Furunkulose) oder einer schweren allergischen Krankheit leiden; der Nachweis ist durch ärztliches Zeugnis zu führen, soweit er nicht durch Vorstellung des Kranken im öffentlichen Impftermin erbracht wird.

Die Bescheinigungen zu a, b, c und d müssen im öffentlichen Impftermin vorgelegt und vom Impfarzt mit einem Sichtvermerk versehen werden; Bescheinigungen ohne Sichtvermerk sind ungültig. Frühere Diphtherieimpfscheine sind ebenfalls mitzubringen.

## § 3

Die Impfung ist zwischen dem 15. 2. und dem 31. 3. 1949 durchzuführen. Die Impfkarte werden vom Gesundheitsamt bestimmt. Grundsätzlich sind zwei Impfungen im Abstand von mindestens vier, längstens sechs Wochen vorzunehmen. Nur eine Impfung erhalten Kinder, die nachweislich bereits in früheren Jahren eine Diphtherieschutzimpfung erhalten oder eine Diphtherie überstanden haben.

## § 4

Die Impfung im öffentlichen Impftermin wird von Ärzten vorgenommen, die vom Gesundheitsamt hierzu bestimmt werden. Alle übrigen approbierten Ärzte sind berechtigt, die Impfung vorzunehmen oder Befreiungszeugnisse nach § 2 Abs. b und d auszustellen. Die öffentliche Impfung erfolgt kostenlos. Wer sich privatärztlich impfen läßt, muß selbst für die Kosten aufkommen.

## § 5

Eltern oder Vormünder, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung Kinder, die ihrer Sorgepflicht unterstehen, nicht impfen lassen, werden nach § 21 der Verordnung vom 4. 6. 1945 bestraft.

## § 6

Das Landesgesundheitsamt erläßt die näheren Anweisungen zur Durchführung der Impfung.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Gesundheitswesen  
Dr. Dr. Harms

## Preisamt

## Anordnung

## zur Änderung der Anordnung über die Preisbildung für Gegenstände des Buchhandels vom 1. Oktober 1948 (VOBl. 1948 I S. 457)

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1946 (VOBl. 1946, Seite 122) wird angeordnet:

## § 1

(1) Der Punkt B im § 3 (1) der Anordnung über die Preisbildung für Gegenstände des Buchhandels vom 1. Oktober 1948 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- „Honorar laut zulässigem Vertrag, aber für schöpferische, wissenschaftliche und Fachwerke in der Regel höchstens 10% vom Ladenpreis, für Autoren von Rang und Namen höchstens 12½% vom Ladenpreis, für Lehr- und Schulbücher, höchstens 5% vom Ladenpreis, für Autoren von Rang und Namen höchstens 7½% vom Ladenpreis.“

(2) Der Abs. 3 des § 3 wird mit Wirkung vom 31. 10. 1948 außer Kraft gesetzt.

## § 2

Alle übrigen Vorschriften der Anordnung vom 1. Oktober 1948 bleiben unverändert bestehen.

## § 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt von Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1949.

Pr. A. - IV-454-72/49.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt  
I. V. Hansi

## Amtliche Bekanntmachungen

## Magistrat

## Finanzwesen

## Lohnsteuerbescheinigungen

Nach § 47 Absatz 1 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 hat der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr dem Vordruck auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte entsprechend zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschl. Sachbezüge) und die davon einbehaltene Lohnsteuer betragen haben (Lohnsteuerbescheinigungen). Die Angaben über Arbeitslohn und Lohnsteuer sind dabei für beide Währungen getrennt zu machen.

Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahres, so hat nach § 47 Absatz 2 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben.

Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß Arbeitgeber, die Aushilfskräfte (Tagelöhner) unter den in § 47 Absatz 3 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 bezeichneten Voraussetzungen beschäftigen, nach Ablauf des Kalenderjahres für jede im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigt gewesene Aushilfskraft eine besondere Lohnsteuerbescheinigung dem Finanzamt der Betriebsstätte einsenden.

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigung auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto auszuschreiben. Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung nicht mehr als 115,— Deutsche Mark monatlich (27,— Deutsche Mark wöchentlich) betragen hat, so muß er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohns auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen machen.

Der Arbeitnehmer darf die vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen nicht ändern.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1949 für Groß-Berlin.

Für das Kalenderjahr 1948 wird auf die Abgabe und die Einsendung von Lohnsteuerbescheinigungen entsprechend unserer Bekanntmachung vom 18. April 1948 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1948 Nr. 19 Seite 253) verzichtet.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden. Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur: Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38. 23 223. 2. 49

Die Lohnsteuerkarte 1947/48 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Beendigung des Kalenderjahres 1948 zurückzugeben (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939).

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Ausstellung einer Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber wird hierdurch nicht berührt.

Die vom Arbeitgeber nach § 48 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 für Arbeitnehmer mit größeren Arbeitseinkünften auszustellenden Lohnzettel sind für 1948 auf den Zeitraum vom 26. Juni bis 31. Dezember 1948 zu beschränken und an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz zuständige Finanzamt nur dann zu übersenden, wenn der Arbeitslohn in diesem Zeitraum 12 000,— DM übersteigt hat. Die Angaben über Arbeitslohn und Lohnsteuer sind dabei auch hier für beide Währungen getrennt zu machen.

Berlin, den 28. Januar 1949.

Landesfinanzamt Groß-Berlin  
Weltzien

## Polizei

## Naturdenkmale

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S. 821 — und des § 8 Abs. 1 der Durchführungsvordnung vom 31. Oktober 1935 — RGBl. I S. 1275 — wird die Eintragung der unter den Nummern 11 und 21 des Naturdenkmalsbuches des Polizeipräsidenten in Berlin als höhere Naturschutzbehörde geführten Naturdenkmale, und zwar einer Rotbuche in Berlin-Frohnau, Straße an der Buche, und einer Linde in Berlin-Wittenau, Kemnitzallee 64 — siehe Verordnung vom 10. September 1939 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin, S. 294) — mit dem heutigen Tage gelöscht.

Berlin SW 29, den 24. Januar 1949.

Der Polizeipräsident  
als höhere Naturschutzbehörde

## Erlöschen der Maul- und Klauenseuche

Nach amtstierärztlicher Feststellung ist die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestand des Landwirts Georg Rathenow, Berlin-Lübbers, Hauptstraße 18, am 24. Januar 1949 erloschen.

Die für den Ortsteil Lübbers angeordneten Sperr- und Schutzmaßnahmen sind hiermit aufgehoben.

Berlin, den 26. Januar 1949.

Der Polizeipräsident in Berlin